

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

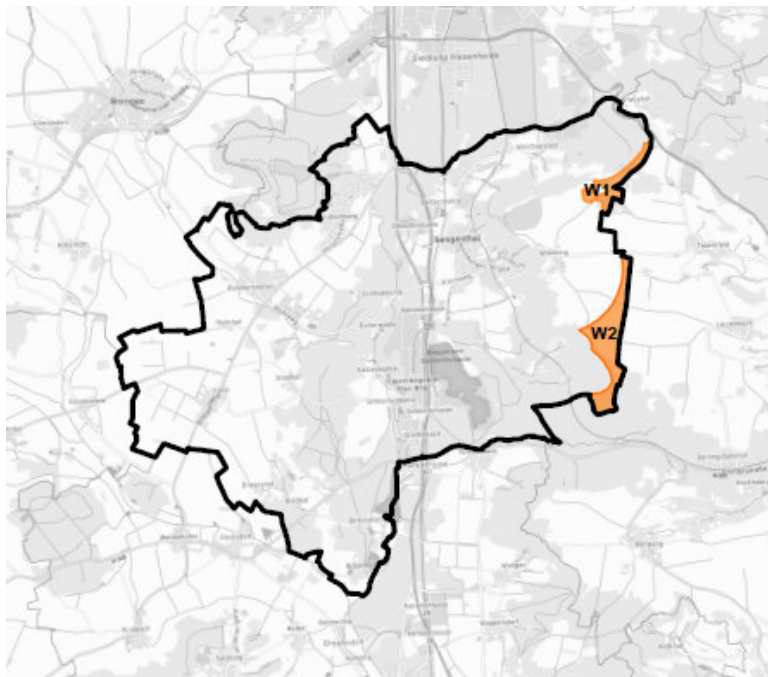
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

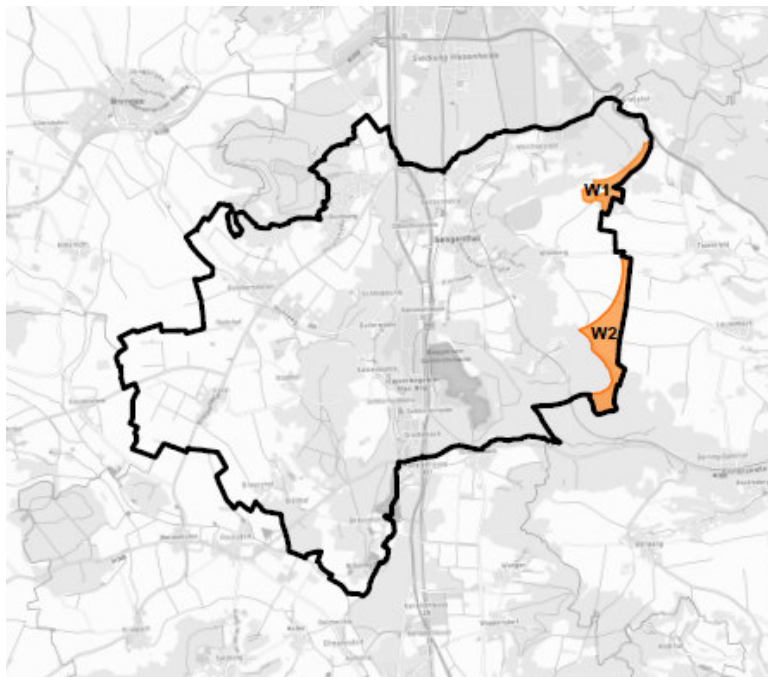
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

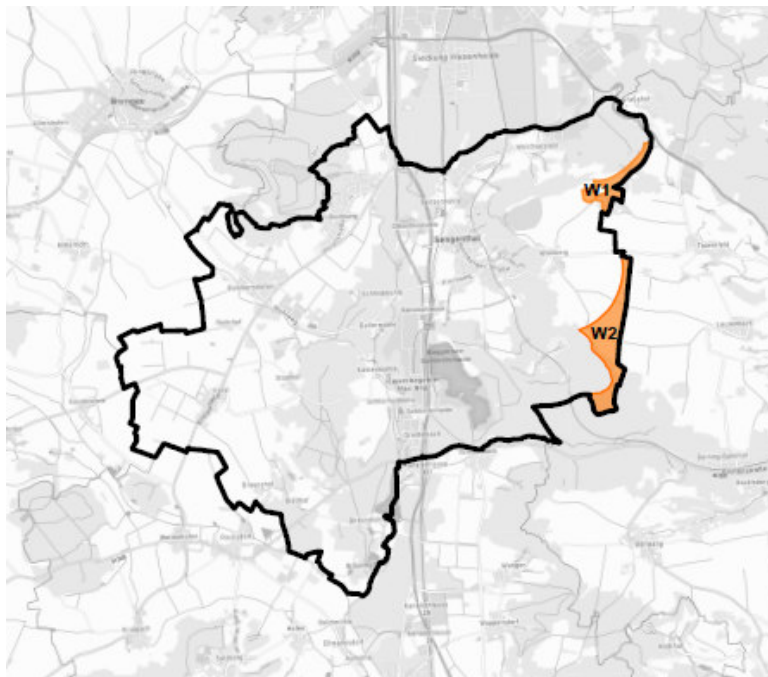
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

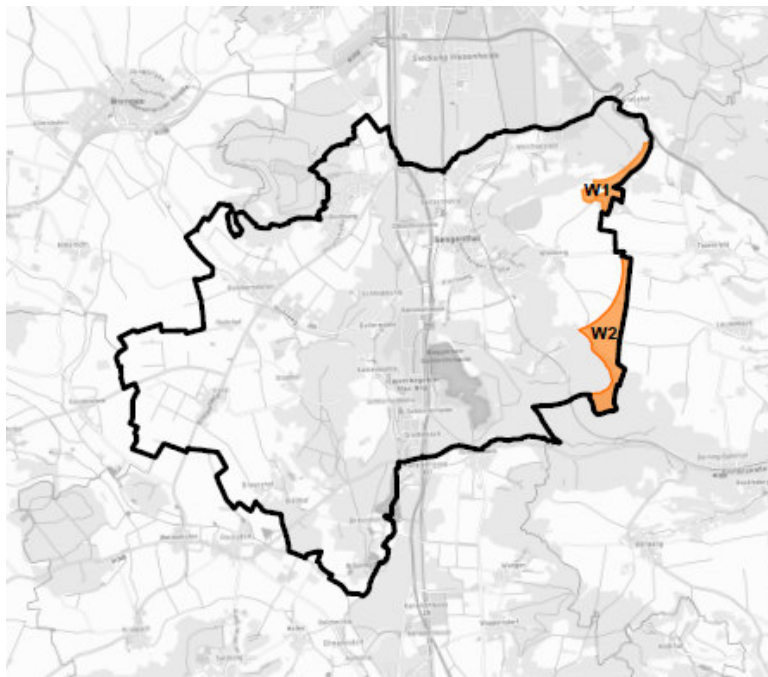
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

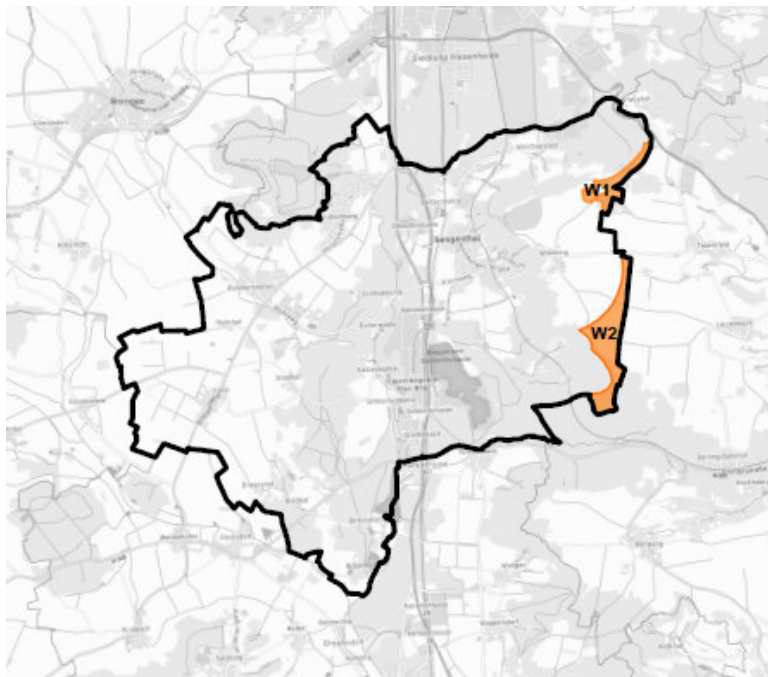
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

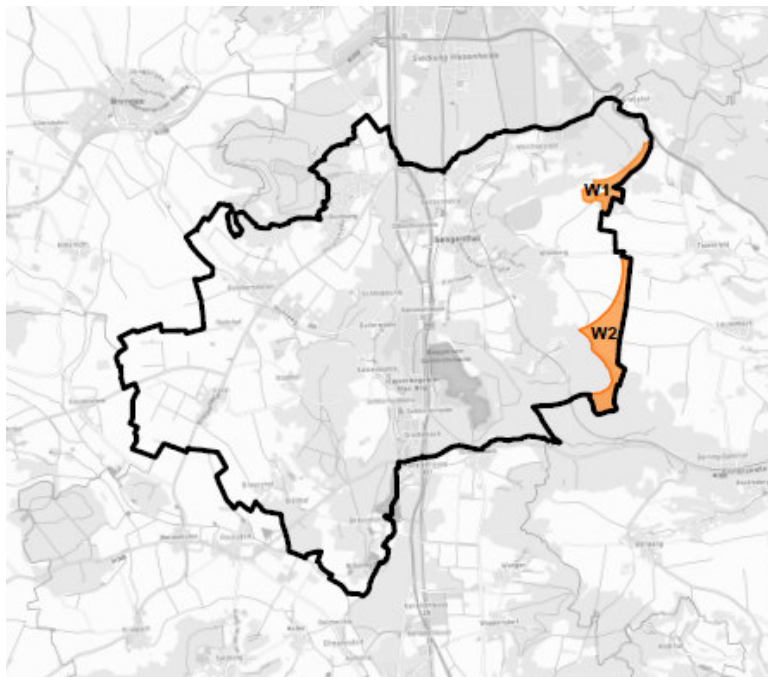
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 03.01.2024, Az.: 43-610-17-FNP-001, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal in der Fassung vom 07.11.2023 der Gemeinde Sengenthal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom 07.11.2023 wirksam.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sengenthal und ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung in der auch die Konzentrationszonen W1 und W2 dargestellt sind.



Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Sengenthal und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 31, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.01.2024

gez.

Brandenburger
1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.01.2024
Abgenommen am	20.02.2024